

Dritte S a t z u n g zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Altkalen

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), des § 14 Abs. 1, 2 und 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 03. Juli 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 484), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2432) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Altkalen am 07.12.2006 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen und der Gebührenordnung für den Friedhof als Anlage zur Friedhofssatzung vom 25.04.1997

1. Der § 24 erhält folgende Fassung:

§ 24

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu entrichten.

Die Gebührenordnung ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

Abgabenschuldner für die Grabstelle ist der Nutzungsberechtigte oder dessen Auftraggeber, der den Auftrag einer Bestattung an die Friedhofsverwaltung erteilt.

Die Abgabe der Gebühr ist 30 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides fällig.

2. Der § 25 Ordnungswidrigkeiten wird neu hinzugefügt.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß §5 Absatz 3 der KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Altkalen verstößt. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der derzeit gültigen Fassung.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften zu den gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§4)

2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§3),

3. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anmeldet (§ 5),

4. die Mindeststärke der vorgegebenen Grabmale nicht einhält (§ 14),

5. den allgemeinen und besonderen Sicherheits-, Gestaltungs- und Pflegevorschriften zuwiderhandelt (§§ 13, 15 bis 20).

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

3. Die §§ 25 und 26 ändern sich in die §§ 26 und 27.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Altkalen, den 08.12.2006



R. Awe
Bürgermeisterin